

(Aus dem Institut für Gerichtliche und soziale Medizin der Martin Luther-Universität Halle/Saale — Direktor: Prof. Dr. Schrader — und der Kriminalbiologischen Sammelstelle an den Vollzugsanstalten Halle/Saale.)

Zur Indikation der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern auf Grund von 180 Beobachtungen.

Von

Strafanstaltsarzt **Franz Bonk**, Magdeburg.

Mit 1 Textabbildung.

Historische Entwicklung, Gesetzeslage.

Aus mannigfachen Gründen wurde zum Teil schon in der vorgeschichtlichen Zeit bei männlichen Personen die Entfernung der Keimdrüsen vorgenommen. Der Kulturhöhe des einzelnen Volkes entsprechend, änderten sich die Motive. Racheinstinkte wechselten mit kultisch-religiösen Gründen.

Das altindische Strafrecht sieht schon eine Bestrafung der Sittlichkeitsverbrecher durch Kastration vor. Ebenso kannten die Germanen diese Maßnahme für den gleichen Zweck, wenn sie auch erst im 12. Jahrhundert verbreiteten Eingang gefunden hat. Die Schändung von Christinnen durch Juden wurde im Frühmittelalter mit Entmannung bestraft. Das Mainzer Stadtrecht schreibt darüber: „Da soll man dem Juden sin Ding absniden.“ Ähnliche Fassung zeigt das Straßburger Stadtrecht. Im spätrömischen Recht wurden Notzuchsverbrecher, Päderasten sowie sodomitische Delikte mit Entmannung bestraft.

Die an den Sängerknaben und im Rahmen einzelner Sekten vorgenommenen Kastrationen dienten nicht dazu, ein abwegiges Sexualleben abzustellen.

Bei den Sängerkastraten war es das Wissen um bestimmte Kastrationsfolgen, die in einigen Institutionen erwünscht waren. Die hellen und reinen Knabenstimmen sollten den Chören, besonders den Opern — da in der damaligen Oper das Auftreten von Schauspielerinnen nicht erlaubt war — erhalten bleiben. Weil die kirchlichen Herren das größte Interesse daran hatten, ihre Chöre nicht leer zu wissen, wurde auch nicht ernstlich gegen die Entmannung zu diesem Zweck eingeschritten.

Immer wieder auftretende religiöse Sekten, die aus Fanatismus Selbstentmannungen vornahmen, fanden kirchlicherseits keine Anerkennung. Als in der frühchristlichen Zeit diese Selbstentmannungen aus religiösem Fanatismus überhandnahmen, sah sich die Kirche gezwungen, in einem Konzil (Arles 443) dagegen Stellung zu nehmen.

Am bekanntesten ist die Sekte der Skopzen in Rußland, die den Geschlechtstrieb als etwas Verunreinigendes ansahen. Sie begnügten sich nicht immer mit der Entfernung der Hoden. In ihrem Fanatismus schnitten sie sich sogar Hodensack und Glied ab.

Die Entmännungen aus religiösen oder kulturellen Gründen sind bis zum Ausgang des Mittelalters vorzufinden und haben sich auch teilweise bis in den Beginn der Neuzeit erhalten.

Die Kastration als Strafe verschwindet im Mittelalter. Wir finden sie jedoch nochmals im 18. Jahrhundert in Schweden, wo nach *Kopp* es den Jesuiten unter Strafe der Kastration verboten gewesen sein soll, das Land zu betreten.

In den nordamerikanischen Staaten wird um die Mitte des 19. Jahrhunderts die gesetzliche Bestimmung eingeführt, die für die Schändung weißer Frauen durch Andersfarbige die Kastration als Strafe vorsieht.

Diese Strafmethode und alle ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen früherer Zeit beabsichtigten eine Art Vergeltung nach dem Talionsprinzip. Es sollte Vergeltung an dem Organ geübt werden, mit dem gesündigt worden war. Der Gedanke an eine Heilmaßnahme war also nicht vorhanden. Ob auch an eine Sicherungsmaßnahme gedacht wurde, ist nicht klar ersichtlich.

Die Absicht, Sicherungs- und Heilmaßnahmen miteinander zu verbinden, ist erstmalig in europäischen Ländern gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts anzutreffen. Von der Schweiz und von Dänemark gehen diese Bestrebungen aus. Die Kastration war einerseits als Heilung von Geisteskrankheiten gedacht. Bei schweren Psychosen, insbesondere bei schizophrenen und epileptischen Psychosen, versprach man sich eine Besserung. Die in dieser Richtung unternommenen Versuche wurden wegen Erfolglosigkeit bald wieder aufgegeben.

Ein solches Aufgeben war bei Maßnahmen gegen erwiesene Triebstärke nicht notwendig. Triebstarke Schwachsinnige wurden durch die Entfernung der Hoden resozialisiert. Perverse und Hypersexuelle, die sich eines Sittlichkeitsverbrechens bereits schuldig gemacht hatten, kastrierte man, um sie vor weiteren Verbrechen zu bewahren. In all diesen Fällen wurde das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt.

So liegen die Verhältnisse besonders in der Schweiz. Eine gewisse Einschränkung erfährt die Freiwilligkeit dort dadurch, daß die rückfälligen gemeingefährlichen Sittlichkeitsverbrecher vor die Alternative gestellt werden, sich entweder entmannen zu lassen oder eine Dauerinternierung in einer entsprechenden Heil- und Pflegeanstalt auf sich zu nehmen.

In Dänemark wurde das Kastrationsgesetz im Jahre 1929 eingeführt. Danach konnten sich sowohl Psychisch-abnorme als auch volljährige Sittlichkeitsverbrecher freiwillig entmannen lassen. Wahrscheinlich nicht ohne Zusammenhang mit der Diskussion um die deutsche Gesetz-

gebung von 1933 wurden in Dänemark 1934 und 1935 neue Gesetze herausgebracht, die die zwangsmäßige Kastration und Sterilisation vorsehen.

In Norwegen, Schweden und Finnland liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei dem dänischen Gesetz vom Jahre 1929.

Für die gesetzliche Einführung operativer Eingriffe an den Sexualorganen geistig Minderwertiger und kriminell Entarteter war in Deutschland erstmalig *Näcke* um die Jahrhundertwende eingetreten. Allerdings hatte er die Begriffe Kastration und Sterilisation nicht scharf voneinander getrennt. Die an diese Maßnahmen von *Näcke* geknüpften Erwartungen entsprechen durchaus den heutigen Vorstellungen.

Näcke denkt vornehmlich an eine Verbesserung der Rasse, an Vermeidung volkswirtschaftlich unerwünschter Ausgaben für die notwendige Internierung von Sexualverbrechern und an Abschaffung von Sittlichkeitsverbrechen überhaupt. Er erörtert auch Zwangsmaßnahmen und will den sexuell Abwegigen und Erbkranken bis zum 25. Lebensjahr einsperren und dann erst den chirurgischen Eingriff vornehmen, um Entwicklungsschädigungen aus dem Wege zu gehen. Als oberste Grenze setzt er das 55. Lebensjahr und will damit allen Mißgriffen vorbeugen.

In den Nachkriegsjahren war *Boeters* ein eifriger Vorkämpfer von eugenischen und sichernden Maßnahmen, die den heutigen gesetzlichen Bestimmungen über Kastration und Sterilisation nahekommen. Seine „Lex Zwickau“ und wiederholte Eingaben bei den einzelnen Landesregierungen waren zwar nicht differenziert genug und zum Teil sehr optimistisch gehalten. Trotzdem bleibt ihm das Verdienst, bahnbrechend gewirkt zu haben. Auch *Gaupp* spricht mit *Boeters* sich dahingehend aus, daß die Entmannung bei entsprechender Indikation objektiv nur Gutes leiste. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit dem Bewußtsein gleichzeitig, „gesetzgeberisches Neuland“ zu betreten, wurde in Deutschland im Gesetz vom 24. XI. 1933 neben anderen Maßnahmen der Sicherung und Besserung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher auch die Maßregel der Kastration vorgesehen. Der Wortlaut des am 1. I. 1934 in Kraft getretenen Gesetzes § 42k StGB. lautet:

„Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist:

1. wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§§ 176—178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§§ 183, 223—226) zu Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist;

2. wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß

er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;

3. wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Mordes oder Totschlags (§ 211—215) verurteilt wird.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die gehandelte Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen der im Absatz 1 genannten Art wäre.“

Die Kastration nach § 42k StGB. kann nur im geordneten Gerichtsverfahren ausgesprochen werden. Auch Fälle, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen worden sind, fallen unter die Bestimmungen des § 42, wenn über Maßregeln der Sicherung und Besserung zu entscheiden ist (§ 2a StGB.). Die Kastration kann nur bei Männern zur Anwendung kommen, die bereits das 21. Lebensjahr überschritten haben..

Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Gesetz, wie aus § 42k StGB. ersichtlich, auch bei erstmalig vorbestraften Sittlichkeitsverbrechern die Kastration vor. Das Gericht ist nicht gezwungen, diese Maßnahme anzuordnen. Es kann von dieser Bestimmung Gebrauch machen.

Weiterhin sind mit der Einführung dieses Gesetzes prozessuale Neuregeln herausgekommen, welche eine eingehende Sorgfalt bei der Prüfung der Entmannungsindikation gewährleisten.

So muß schon im Vorverfahren ein medizinischer Sachverständiger mit der Untersuchung des zu Entmannenden beauftragt werden, der dann in der Hauptverhandlung über die körperliche und psychische Konstitution des Sittlichkeitsverbrechers sich zu äußern hat. Dieser hat eingehend zur Frage der eventuellen Notwendigkeit der Kastration und den Erfolgssäussichten Stellung zu nehmen. Außerdem muß dem Angeklagten ein Verteidiger gestellt werden, und das Gericht muß mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit sich für die Kastration des jeweiligen Falles aussprechen.

Aus den einzelnen Abschnitten des § 42k StGB. ist ersichtlich, daß es sich nicht nur um solche Fälle handelt, die bereits mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen, zumindest aber in ein neues Verfahren infolge begangenen Verbrechens verwickelt sind. Die Kastration wird bei vorliegender Indikation zwangsmäßig durchgeführt.

Die Ausnahme einzelner Sittlichkeitsverbrechen von der Kastration zeigt, daß der ärztlichen Erfahrung Rechnung getragen wird.

So bleiben homosexuelle Vergehen und Verbrechen von der Entmannung ausgeschlossen, wenn es sich nicht um Verbrechen an Minderjährigen handelt. In diesem Falle kann das Gericht im Hinblick auf die höherwertigen Interessen der Allgemeinheit auch den Eingriff vornehmen lassen. Sonst werden Homosexuelle von der Maßregel der Kastration nicht erfaßt, da die bisherigen Erfahrungen in den meisten

Fällen die Erwartungen einer erhofften Abänderung der perversen Triebrichtung nicht erfüllt haben.

Ferner fallen die Blutschande und Sittlichkeitsverbrechen an Personen in abhängiger Stellung nicht unter die Voraussetzungen des § 42k StGB., weil diese Art der Verbrechen nicht notwendig auf einen entarteten Geschlechtstrieb schließen läßt.

Neben der zwangsmäßigen Entmannung auf Grund von § 42k StGB. besteht die Möglichkeit der freiwilligen Entmannung. Die Voraussetzungen dafür sind im § 14 Absatz 2 des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Neufassung vom 26. 7. 1935 festgelegt. Darin heißt es:

„Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsarztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der § 175—178, 183, 223—226 StGB. befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt.“

Die Kastration gemäß § 14 Absatz 2 kann also unabhängig von einem Strafverfahren eingeleitet werden. Das Leitmotiv dieses neuen Gesetzes besteht darin, die mit einem entarteten Geschlechtstrieb behafteten Menschen davor zu bewahren, sich abermals sittlich zu vergehen und erneut straffällig zu werden. Die durch die Kastration zu erwartende Triebdämpfung wird besonders für jene erwünscht, die nicht unter die Voraussetzungen des § 42k StGB. fallen.

Die Freiwilligkeit des Entschlusses, der ehrliche Besserungswille, genügende Einsicht in das Krankhafte der sexuellen Inversion gewährleisten gemeinhin bei dieser Sondergruppe einen ausreichenden Erfolg. Der zu erwartende Heilerfolg besteht weniger in einer Änderung der Triebrichtung. Die Triebdämpfung allein wird beabsichtigt und durch die Kastration auch erreicht. Ob diese Dämpfung in allen Fällen ausreicht, um jeden Rückfall in Sittlichkeitsverbrechen auszuschließen, kann heute abschließend noch nicht gesagt werden.

Durch die allgemeine Verordnung des Reichsjustiz-Ministeriums vom 10. X. 1936 ist die Formulierung des ärztlichen Gutachtens zur Frage der Entmannung an einen bestimmten Vordruck gebunden. Die Fragestellungen sind so gehalten, daß alle wesentlichen Faktoren, die an der abwegigen Sexualbetätigung schuld sein könnten, ihre Erwähnung finden. Dadurch wird jedem medizinischen Sachverständigen ein Mindestmaß von Sorgfalt abverlangt, dem Gericht wird ein plastisches Bild vom Sittlichkeitsverbrecher unterbreitet, und für spätere Nachuntersuchungen sind die primäre Persönlichkeit und die Sexualitätsform sowie die genauen somatischen Verhältnisse bleibend skizziert.

Nach gesetzlicher Vorschrift müssen die Entmannten in bestimmten Zeitabständen nachuntersucht werden. Die Abschnitte beziehen sich nach er-

folgter Kastration auf 1 Monat, 1, 3 u. 5 Jahre. Solange sich der Sittlichkeitsverbrecher in Haft befindet, erfolgt die Untersuchung durch den Anstaltsarzt, in Freiheit fällt diese Aufgabe den zuständigen Gesundheitsämtern zu.

Jedesmal durchgeführte Nacktganzaufnahmen der Vorder- und Rückseite sollen schon äußerliche Veränderungen in den körperlichen Proportionen festhalten und Vergleichsbilder liefern.

Bisherige Beobachtungen.

Was liegt an bisherigen Erfahrungen in Entmannungsfolgen vor?

In der jahrtausendealten Geschichte der Kastration sind uns Überlieferungen bekannt, in denen das Schicksal der einzelnen Kastraten behandelt wird. Die aus frühester Zeit vorhandenen Darstellungen beschränken sich auf die Schilderung von Einzelerfahrungen. Meistens im Rahmen irgendwelcher kulturhistorischer Dokumente erscheint hier und da eine Persönlichkeit, die dem Verfasser im Vergleich zu den übrigen Zeitgenossen besonders einer Charakterisierung wert erschien. Schon das Wissen um das Fehlen einer wichtigen männlichen Eigenschaft genügte vielleicht, um dem an exponierter Stelle stehenden Kastraten Eigenschaften anzudichten, deren Vorhandensein weniger auf Grund objektiver Untersuchungen nachgewiesen wurde, als vielmehr mythologischen und abergläubischen Ursprungs war. Die dem Kastraten angedichteten Eigenschaften stehen zumeist im Widerspruch zu jener Persönlichkeitsstruktur, die ihr Träger haben mußte, um die eingehaltenen Lebensstellungen erfolgreich behaupten zu können. Diese Berichte können also keineswegs in der heutigen Forschung nach den Entmannungsfolgen fördernd wirken.

Die erste zusammenfassende Darstellung gibt *Pelikan* in seinem Buch „Gerichtlich-medizinische Untersuchungen über das Skopzentrum in Rußland“. Bei dieser eingangs erwähnten religiösen Sekte kam es aus religiös-fanatischen Gründen zur Entmannung nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von Kindern. Dies brachte es mit sich, daß die Angaben über Kastrationswirkungen sich vorwiegend auf Jungkastrierte erstrecken. Die Spätkastraten sind durch *Pelikan* nur spärlich erfaßt worden. Auch handelt es sich, wie *Wolf* angibt, bei diesen Fanatikern kaum um psychisch-gesunde Menschen. *Wolf* geht sogar so weit, daß er bei den Skopzen eine Geistesstörung annimmt. Daß man die dort bekannten Spätkastraten als geistesgestört ansehen könnte, wäre wohl möglich. Sämtliche Kinder aber ebenfalls schon als geisteskrank oder geisteskrank-nahe anzusprechen, ginge wohl zu weit. Da sich die Beobachtungen *Pelikans* im wesentlichen auf Frühkastraten erstrecken, kommen sie für die vorliegende Betrachtungsweise wenig in Betracht.

In weiterem Rahmen befaßte sich um 1900 *Rieger* und nach ihm *Möbius* mit dem Problem der Kastration. *Rieger* erörtert schon rechtliche,

soziale und vitale Gesichtspunkte. Er beginnt damit, durchaus zeitgemäße Fragen zu behandeln. Er hält die Entmannung im Erwachsenenalter für bedeutungslos, eine Ansicht, die er dadurch zu stützen glaubt, daß er die bis dahin bekannten Erfahrungen am Kastratenmaterial einer etwas subjektiven Beurteilung unterzieht. *Riegers* Meinung erfährt nach wenigen Jahren durch *Möbius* über die Wirkungen der Kastration eine ziemlich energische Kritik. Er hält die Ergebnisse *Riegers* in wesentlichen Punkten für sehr fragwürdig.

An die ersten in der Schweiz durchgeführten Kastrationen aus psychiatrischer Indikation im Jahre 1892, von *Forel* veröffentlicht, schlossen sich mehrere Entmannungen von Sittlichkeitsverbrechern. Die allmähliche Zunahme von Entmannungsoperationen bei Sittlichkeitsverbrechern und Geisteskranken veranlaßten immer wieder einzelne Psychiater zu den Kastrationsfolgen und -erfolgen kritisch Stellung zu nehmen.

Frank und *Maier* erweiterten das Erfahrungsgebiet.

Pietrusky schildert treffend die somatischen Veränderungen, besonders die vasomotorischen Schwankungen. Bei den psychischen Veränderungen hält sich *Pietrusky* streng an die bis dahin zum Teil nicht ausreichenden — was ihre wissenschaftliche Sicherheit anbetrifft — Charakterveränderungen. Eine Verminderung des Geschlechtstriebes sowie dessen Erlöschen ist durch die Kastration mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Für besonders schwierig sieht *Pietrusky* die Indikation bei der Homosexualität an. Er denkt auch nur an eine Dämpfung des Triebes. Weiterhin ist er der Ansicht, daß erst nach dem 25. Lebensjahr die Kastration in Betracht käme, nachdem sich der Körper voll entwickelt habe.

Alle schweizer und ausländischen Fälle wurden in der umfangreichen Arbeit von *Wolf*, „Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes“ eingehend behandelt. Bevor eine Würdigung dieser Ergebnisse gegeben werden soll, darf die kurz vorher erschienene Arbeit von *Johannes Lange*, „Die Folgen der Entmannung Erwachsener“ keineswegs außer acht gelassen werden. *Lange* behandelt 310 Kastraten. Kriegsverwundungen oder tuberkulöse Erkrankungen führten zum Verlust der Hoden. Nach eingehender Durchsicht der Versorgungsakten — um solche Fälle handelt es sich fast ausschließlich — nimmt er an, daß bei 68 der angeführten 310 Kastraten noch sicherlich Hodenreste vorhanden sind. Diese nimmt er bei der kritischen Beobachtung aus, wenn auch nicht konsequent. Die Beobachtungszeit erstreckt sich auf mehr als 15 Jahre. Die Nachuntersuchungen erfolgten in Abständen einiger Jahre, da versorgungsrechtliche Ansprüche der Entmanneten immer wieder zu Nachuntersuchungen zwangen. Bei den körperlichen Folgen der Entmannung bringt *Lange* Veränderungen, die uns zum größten Teil als Kastrationsfolgen bekannt sind. Haarkleid,

Haut- und Stimmveränderungen zeigen je nach Alter des Entmannten mehr oder weniger eunuchoid Veränderungen. Sogar leichte Wachstumszunahmen hat *Lange* festgestellt. Neben der zu erwartenden Gewichtszunahme hat er aber auch bei ungefähr 10% seiner untersuchten Fälle Gewichtsabnahme verzeichnen können.

Unter einem Sonderkapitel „Krankheiten der Kastraten“ hat *Lange* ein gehäuftes Auftreten von rheumatischen Beschwerden vorgefunden. Da keine familiäre Disposition nachzuweisen ist, hält es *Lange* für wahrscheinlich, daß der Verlust der Hoden ätiologisch für diese Beschwerden verantwortlich zu machen ist.

Zum Kapitel Libido und Potenz äußert sich *Lange* in ausführlicher Weise. Der Potenz wird nach Verlust der Hoden nur eine kurze Fortdauer zugesprochen. Trotzdem sollen etwa 15% der Entmannten ihre Potenz behalten haben. Die Libido wird von einigen Entmannten als besonders lästig empfunden. Damit wird gleichzeitig gesagt, daß das Mißverhältnis von Libido und Potenz eine fast krankhafte Verschiebung innerhalb der Sexualität erfährt. Die Neigung zu sexuellen Ersatzhandlungen wird angegeben.

Die von *Lange* bestätigten vasomotorischen Störungen nach dem Eingriff können, da auch in vielen anderen Berichten über Entmannungsfolgen angeführt, heute schon als selbstverständliche und zu erwartende Kastrationsfolgen angesehen werden. Diese vasomotorischen Sensationen lassen die Kastraten oft zu der Annahme kommen, sie seien asthmalidend. Einige geschilderte Ohnmachtsanfälle haben wahrscheinlich psychogenen Charakter, und eine Verbindung zwischen Epilepsie und Entmannung, wie von *Fischer* veröffentlicht, wird von *Lange* in Abrede gestellt.

Bei den Angaben über die Ausdauer und Spannkraft bei der Arbeit muß, wie *Lange* bei seinen Fällen betont, der Wunsch nach einer Rente und die daraus erwachsende Übertreibung in Abzug gebracht werden.

Dagegen erscheint es wichtiger, daß psychopathische und neurasthenische Zustände auftreten, die sogar vorübergehend Lazaretaufnahme bedingten. In diesem Zusammenhang wird auch das sog. Klimakterium virile bei Entmannten in einem bestimmten Entmannungsalter erwähnt. Die Arbeitsleistung bleibt verhältnismäßig ungestört. Auch wesentliche Persönlichkeitswandlungen seien unwahrscheinlich, möglich sei vielleicht ein gewisser Mangel an Initiative.

Die umfassendsten Beobachtungen an kastrierten Männern hat *Wolf* mit seiner oben genannten Arbeit im Jahre 1934 herausgebracht. Alle bisher bekannt gewordenen Entmannungen an Sittlichkeitsverbrechern und Geisteskranken, also aus kriminalpolitischer und psychiatrischer Indikation, wurden nach den bisher bekannten Gesichtspunkten untersucht. Das Schweizer Material beläuft sich auf 23 Fälle, die fast

nur Sittlichkeitsverbrecher darstellen. Die Kastration erfolgte mit Einwilligung der sexuell Abnormalen.

In der Suche nach der Ätiologie der sexuellen Inversionen, speziell der Homosexualität, wurden die frisch herausgenommenen Hoden von *Slotospolsky* und *Schinz* histologisch untersucht. Besonders aufschlußreiche Ergebnisse kamen dabei nicht heraus. Der histologische Aufbau zeigte keine Besonderheiten.

Aus dem ausländischen Schrifttum hat *Wolf* 35 Fälle angeführt. Die Würdigung dieser Kastraten mußte sich zum Teil auf unvollständige Angaben stützen. In 45% der Fälle fand sich bei den Sittlichkeitsverbrechern primär ein moralischer Defekt vor. Die Hälfte aller Psychopathen waren Exhibitionisten. Die gefährlichsten Individuen werden unter den Schwachsinnigen angetroffen. Die Hälfte aller Notzuchtsverbrecher entfällt auf diese Gruppe. Die Verbrechen an minderjährigen Mädchen kommen in $\frac{2}{3}$ aller Fälle auf das Konto der Schwachsinnigen, während sich kein einziger Schwachsinniger ausschließlich an Knaben vergriff. Die als normal bezeichneten Fälle begingen homosexuelle Verbrechen, nur einer der Homosexuellen war schwachsinnig. Eigentumsdelikte finden sich in gleichmäßiger Verteilung bei allen Sexualverbrechern vor, ausgenommen die Homosexuellen. Die erbliche Belastung betrug im *Wolfschen* Material 65%, in dem von ihm aus dem Schrifttum angeführten 80%. Alkoholismus unter den Vorfahren war in den Fällen *Wolfs* in 42%, bei den fremden Fällen in 31% nachweisbar. Eine spezifische Belastung mit sexueller Perversion läßt sich nach *Wolf*, womit sich auch die hier gemachten Erfahrungen decken, nur schwerlich nachweisen.

Wenn sich in den Fällen *Wolfs* nur eine Belastung von 13% in dieser Richtung ergibt, so sind damit nur grobe Verfehlungen, die meist zur gerichtlichen Aburteilung gelangten, erfaßt. Ein sicherer Anhaltspunkt für die angeborene Anlage der Homosexualität ist, außer einem Verdachtsfalle, nicht zu erbringen. In ungefähr 30% werden nach genossenem Alkohol Sittlichkeitsverbrechen begangen. Dieser wirkte jedesmal auflockernd. Libido und Potenz, jene Faktoren der Sexualität, die nach krankhafter Steigerung den Eingriff der Kastration rechtfertigten, zumal sie die Straftaten ermöglichten, werden nach erfolgter Entmannung das besondere Interesse verdienen. Eine gleichmäßige, ausreichende Herabsetzung beider gewährleistet mit einiger Sicherheit den gewünschten Erfolg. *Wolf* kommt nach seinen Beobachtungen zu der Ansicht, daß Libido und Potenz nach der Kastration in gleichem Maße und gleichzeitig abnehmen. Vereinzelt kommen Fälle von überdauernder Potenz oder Libido vor, ohne daß eine besondere Bevorzugung bei einer bestimmten Art von Sittlichkeitsverbrechern angeführt werden könnte.

So liegen auch die Verhältnisse bei den Homosexuellen. Hat die Kastration eine starke Wirkung zur Folge, so ist nach 6 Monaten mit

einem völligen Erlöschen von Libido und Potenz zu rechnen. Bei nicht so intensiver Wirkung hat *Wolf* ein jahrelanges Überdauern von Libido beobachten können.

Die Änderung der Triebrichtung, die bei den sexuellen Inversionen als erwünscht anzusehen ist, konnte an 9 Fällen beobachtet werden. In drei weiteren Fällen jedoch zeigte sich eine Zunahme der Perversität. Darunter befindet sich ein Homosexueller und ein Schizophrener, der neben anderen Perversitäten auch homosexuelle Neigungen verspürte.

Nervöse oder neurotische Zustände sollen durch die Kastration günstig beeinflußt werden. Schädigende Charakterveränderungen ließen sich nicht feststellen. Ebenso wurden Temperamentsumstimmungen für fraglich gehalten und *Fischers* Beobachtungen für nicht zureichend erklärt.

Auch dessen vorgebrachte Ansicht über eventuelle schädliche Beziehungen zwischen Kastration und Epilepsie fand keine Bestätigung. Allerdings befindet sich in dem Material von *Wolf* nur ein Epileptiker. Die Besserung an diesem bezeichnet er mit „vorzüglich“. Zusammenfassend heißt es, indem auch die epileptischen Psychopathen herangezogen werden: „Die Kastration ist in bezug auf die Epilepsie ungefährlich, und zwar auch bei schwer disponierten Patienten.“

In diesem Zusammenhang wird auch die Alkoholintoleranz und Dipsomanie erwähnt. Im ganzen veröffentlichten Kastratenmaterial waren nur 2 Fälle dieser Störung als Neuauftretung nach Entmannung aufzeigbar. Psychische Störungen in Form reaktiver Depressionen wurden als häufig angegeben. Diese klangen jedoch bald wieder ab, selten bestanden sie jahrelang. Reine paranoische Zustände wurden nur in einem fast sicheren Fall gefunden, ein zweiter wurde als fraglich bezeichnet. Schizophrene Erkrankung wurde nur einmal bemerkt, dies aber bei schwerer Disposition.

Bei den rein körperlichen Veränderungen zeigte sich in 15—20% der Fälle eine ausgesprochene Fettsucht. Jugendliche Kastrierte zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr sind diesen Veränderungen nicht ausgesetzt. Die Herabsetzung der Muskelkraft ist nicht selten vorzufinden, braucht jedoch nicht als „obligate“ Erscheinung angesehen zu werden. Einen Spätkastratentypus gibt es nach *Wolf* nicht. In wenigen Fällen stellt sich eine verjüngende Wirkung ein, der allgemeine Gesundheitszustand bleibt gut, vasomotorische Störungen zeigen sich in 15—20%.

Nach der Kastration konnten rückfällige Sittlichkeitsverbrecher auf über 70 Fälle „nur“ bei 5 Kastraten festgestellt werden. *Wolf* hält dieses Ergebnis für sehr zufriedenstellend. Auch die sonstigen Delikte wurden weitgehend seltener. Arbeitsfähigkeit und Familienverhältnisse verbesserten sich, die soziale Prognose wird als günstig angesehen.

Als körperliche Kontraindikation gilt das präpuberale Alter: unter dem 25. Lebensjahr kann die Kastration schädlich sein. Nur in Dring-

lichkeitsfällen könne diese Grenze — nach *Wolfs* Erfahrungen — bis zum 18. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Als einzige psychische Kontraindikation wird die Unfreiwilligkeit genannt. Ausgenommen sind bei der Betrachtung von diesem Gesichtspunkt die hochgradig Schwachsinnigen, die sich infolge fehlender intellektueller Fähigkeiten nicht einverstanden erklären können.

Die günstigsten Erfolge sind bei Exhibitionisten und Notzuchtsverbrechern vorzufinden. Sogar Notzuchtmörder will *Wolf* weder hingerichtet noch lebenslänglich eingesperrt wissen. Eine Kastrierung könnte sie vielmehr endgültig heilen.

Ebenso zuversichtlich wird über die Erfolge bei Homosexuellen gesprochen. In sorgsamer Auswahl sollen diejenigen, die unter ihrem Trieb leiden und davon befreit werden wollen, mit Einwilligung kastriert werden.

Sand berichtet über 63 Kastraten, die nach dem dänischen Gesetz vom Jahre 1929 wegen begangener Sittlichkeitsverbrechen entmannnt wurden. Nur in einigen Fällen — die Zahl wird hier nicht genannt — wurde lediglich wegen der Gefahr, daß Sittlichkeitsverbrechen begangen werden könnten, die Entmannung bei älteren Homosexuellen vorgenommen. In tabellarischer Übersicht zeigt *Sand*, daß das Durchschnittsalter der dänischen Kastraten 38,9 Jahre beträgt. Die meisten Fälle liegen zwischen dem 30. und dem 39. Lebensjahr. Als Debole (Geistesschwäche und Schwachköpfe) und Psychopathen werden 53 Entmannte bezeichnet, das sind 84 %.

Unter den körperlichen Veränderungen findet *Sand* bei der Beobachtung seiner Fälle nach ihrer Entmannung eine mäßige Gewichtszunahme. Nur vereinzelt wird eine lästige Fettsucht angegeben. Andererseits sind auch willkommene Gewichtsabnahmen vorzufinden. Die Hälfte von allen klagt über lästiges Schwitzen, das nach ungefähr 1 Jahr schwindet.

Psychische Störungen wurden nicht beobachtet. Die überempfindlichen, reizbaren Psychopathen zeigten oft eine günstige Wendung in ihrem Gefühlsleben. Sie wurden „verläßlicher“, „gedämpfter“, der Geschlechtstrieb erlosch in den meisten Fällen nach der Kastration, zumindest wurde er so geschwächt, daß die „verbrechenverursachende“ Wirkung aufgehört hat. Nur bei einem war ein Rückfall zu verzeichnen. Ein Homosexueller verging sich nach der Kastration in seiner früher geübten Weise.

Die Psychosexualität kann nach *Sand* in einigen Fällen trotz durchgeführter Kastration noch weitere Sittlichkeitsverbrechen ermöglichen. Die soziale Prognose hat sich nach der Entmannung gebessert.

Eigene Beobachtungen.

Die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist nach deutschem Recht als sichernde und bessernde Maßnahme gedacht. Die Herabsetzung oder völlige Aufhebung des krankhaften Triebes ist beabsichtigt.

Wenn hier und da Schädigungen auf körperlichem und psychischem Gebiet auftreten, so ist das in einzelnen Fällen leider nicht vermeidbar. Dem zu erwartenden Ausmaß ist von dem medizinischen Sachverständigen schon vor der Entmannung das Augenmerk zuzuwenden, zumal unerwünschte Begleiterscheinungen außerhalb jeder Zweckbestimmung liegen. Demzufolge sagt auch die amtliche Begründung: „Um der höherwertigen Interessen der Allgemeinheit willen können sie für den Gesetzgeber kein Hindernis sein, eine Maßnahme einzuführen, die nach ärztlicher Erfahrung die Allgemeinheit wirksamer als die Strafe vor Sittlichkeitsverbrechen schützen kann.“

a) Einleitende Übersicht.

Die im folgenden mitgeteilten eigenen Beobachtungen betreffen 187 Entmannte, über die eingehende Erhebungen bei der Kriminalbiologischen Sammelstelle in Halle an der Saale vorliegen. Von den 187 ist die Entmannung bei 178 Fällen nach § 42k StGB., bei den übrigen 9 nach § 14 Absatz 2 des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ durchgeführt worden. Da die ersten Fälle in den Anfang des Jahres 1934 fallen, erstreckt sich die Beobachtung auf eine Zeit von — im Höchstfall — 5 Jahren. Das zur Verfügung stehende Material beschränkt sich ausschließlich auf kriminell gewordene Sittlichkeitsverbrecher. Nach Deliktsart geordnet verteilt es sich folgendermaßen:

94 sind nach begangenem Verbrechen an minderjährigen Mädchen (§ 176 Absatz 3 StGB.) entmannt worden. 25 Entmannte begehen homosexuelle Verbrechen an minderjährigen Knaben. Die Bestrafung erfolgte ebenfalls nach § 176 Absatz 3 StGB. In 47 Fällen auf Grund von § 183 StGB. 14 Sittlichkeitsverbrecher begehen Notzuchsverbrechen. Sie erfüllten damit den Tatbestand des § 177 StGB. 7 Entmannte vergingen sich wiederholt an den eigenen Kindern oder an den Stieffkindern und wurden deshalb nach § 174 StGB. bestraft.

In der Gruppe der Notzuchsverbrecher finden sich die schwersten Schwachsinnssformen sowie reine Fälle körperlicher Hypersexualität. Ein Notzuchsverbrecher zeigte sadistisch-fetischistische Neigungen. Drei seiner Opfer, erwachsene Frauen, ermordete er. Es handelte sich um einen Körperfetischismus, der auf die Nackenpartien der Frauen ausgerichtet war. Auch ein Homosexueller tötete einen minderjährigen Knaben nach begangenem Sittlichkeitsverbrechen.

In der Gesamtbetrachtung aller oben angeführten Entmannten zeigt sich, daß 78 nur durch das abwegige Sexualleben kriminell geworden sind und bis zum Verbrechen, das zur Entmannung führte, nicht vorbestraft waren. 109 haben neben Sittlichkeitsverbrechen noch andere Delikte im Vorleben aufzuweisen. In der Mehrzahl handelt es sich um Eigentumsdelikte. Die Vorstrafen sind zum Teil sehr zahlreich.

Bei einzelnen Verbrechern hatte ich Gelegenheit, diese schon kurz nach begangenem Delikt zu explorieren, bereitete das Gutachten nach Aufforderung der Staatsanwaltschaft vor, konnte den Ersteindruck beobachten, den die zur Erörterung stehende Entmannung auf den Sexualverbrecher ausübte. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachuntersuchungen wurden bei einem großen Teil ebenfalls von mir durchgeführt. In anderen Fällen standen mir, falls sich die Entmannten in anderen Anstalten befanden oder anderweitig verlegt wurden, sofort nach durchgeführter Untersuchung die ausgefüllten Formulargutachten zur Verfügung, in denen, wie eingangs erwähnt, in entsprechender Fragestellung alle Faktoren berücksichtigt sind.

Durch die Untersuchungen des Sittlichkeitsverbrechers im Vorverfahren, in der Strafhaft und nach verbüßter Strafe in der Freiheit ist eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß die verschiedensten Lebenslagen berücksichtigt werden, mit denen der Entmannte fertig zu werden hat.

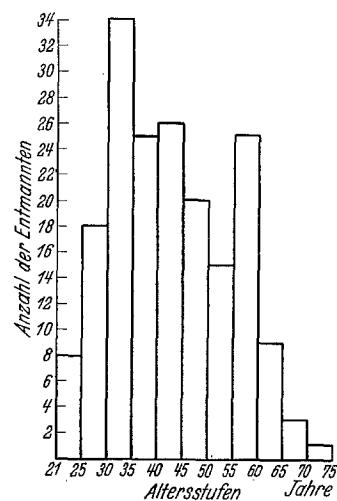
Die Verteilung auf die einzelnen Altersklassen ergibt sich aus nebenstehender graphischer Darstellung (s. Abb.).

Da nach den bisherigen in- und ausländischen Veröffentlichungen immer wieder die Ansicht geäußert wird, Kastrationen nach Möglichkeit nicht vor dem 25. und nicht nach dem 55. Lebensjahr durchzuführen, mag eine kurze Erörterung gerade dieser Altersklassen vor bzw. nach den angegebenen Altersgrenzen erfolgen.

Im Schrifttum wird immer wieder hervorgehoben, daß Wachstum, Skeletentwicklung sowie die Stabilisierung der endokrinen Verhältnisse des Körpers mit Sicherheit nach dem 25. Lebensjahr als vollendet anzusehen sind. Auch die psychische Ausreifung, die von endokrinen Verhältnissen nicht unwesentlich beeinflußt wird, soll nicht vor diesem Zeitpunkt als beendet angesehen werden können.

Auf die Altersgruppe zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr entfallen beim hiesigen Material 8 Entmannte. Bei einer fast ebenso großen Anzahl wurde gerichtsseitig die Entmannung in Erwägung gezogen, ärztlicherseits wurde jedoch abgeraten, da geltend zu machen war, daß die noch zu erwartende Ausreifung und das verhängte Strafmaß für die Zukunft Sittlichkeitsverbrechen sehr unwahrscheinlich machen würden.

Bei den 8 Entmannten waren diese Voraussetzungen nicht immer gegeben. 4 litt an angeborenem Schwachsinn, der als nicht mehr



bildungsfähig anzusehen war. Auch ein Älterwerden über 25 Jahre hätte keine weitere verstandsmäßige Ausreifung mit sich gebracht.

Die übrigen 4 zeigten in den begangenen Sittlichkeitsverbrechen stark homosexuell gefärbte Betätigung. Bei zwei von diesen gewinnt man den Eindruck, als ob es sich noch um homosexuell gefärbte Zwischenphasen handele, wie sie bei vielen Normalindividuen in der Pubertätszeit vorzufinden sind. Hier hätte vielleicht noch eine Ausreifung stattfinden können.

Daß der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Nachreifung erwogen haben will, zeigt sich in der amtlichen Begründung zur Festsetzung der untersten Altersgrenze. Danach beruht die Stellungnahme „auf der Erwägung, daß Personen nicht entmannt werden sollen, solange ihr körperlicher Reifungsprozeß im wesentlichen noch nicht abgeschlossen ist und bei denen noch keineswegs abgesehen werden kann, ob auch der Trieb des Ausgereiften entartet sein oder sich vielmehr zu normaler Betätigung zurückfinden wird.“

Die Höchstzahl der Entmannten ist um das 35. Lebensjahr anzutreffen. Bis zum 40. Lebensjahr ist ein allmähliches Absinken zu verzeichnen. Mit 45 Jahren steigt die Anzahl nochmals und sinkt dann ziemlich schroff bis zum 55. Lebensjahr ab. Jetzt zeigt sich eine wesentliche Aufwärtsbewegung. In den sechziger Jahren finden wir mehr entmannte Sittlichkeitsverbrecher, als sie beispielsweise um die dreißiger Jahre anzutreffen sind. Auch darüber hinaus ist die Zahl der Fälle verhältnismäßig hoch. Das 65. Lebensjahr liefert mehr Sittlichkeitsverbrecher als das 25. Der Tiefstand um das 55. Lebensjahr scheint der Auffassung *Maranons* recht zu geben, daß Libido und Potenz um diese Jahre herum eine Einbuße zu erfahren beginnen und bei normalem biologischem Fortgang sich allmählich abwärts zu bewegen.

Die auf der bildlichen Darstellung nun folgende Aufwärtsbewegung hängt ohne Zweifel mit den senilen und arteriosklerotischen Wesensveränderungen zusammen. Bei Auswertung der hier in Betracht kommenden Fälle wird zu beachten sein, ob das Vorleben straffrei geblieben ist. Bei sozial nicht einwandfreier Vergangenheit muß es verdächtig erscheinen, wenn die Deliktsart plötzlich wechselt.

Von den 37 Sittlichkeitsverbrechern, die nach dem 55. Lebensjahr zur Entmannung gelangten, waren 11 mit dem Strafgesetz vorher in keiner Weise in Konflikt geraten. Bei den anderen wechselt die Deliktsform zum Teil. Ein geringer Teil blieb bei derselben Verbrechensart. In den ärztlichen Gutachten wurden mit Ausnahme von 2 Fällen alle übrigen als arteriosklerotisch oder senil verändert bezeichnet. Nach den Angaben einzelner Entmannter lag die Potenz schon vor der Kastration jahrelang darnieder. Bei fast allen ist ein vorzeitiges Altern nachweisbar.

Die sexuelle Betätigungsart erstreckte sich auf Vergehen gemäß § 176 Absatz 3 StGB: (Vergehen an minderjährigen Mädchen). Zu einem vollendeten Geschlechtsverkehr ist es in den wenigsten Fällen gekommen. Die älteren Männer begnügten sich damit, die minderjährigen Mädchen unter dem Versprechen von allerhand Geschenken an sich zu locken und unsittliche Berührungen an den Kindern vorzunehmen oder diese zu verleiten, bei ihnen, den Alten, ähnliches auszuführen.

In den genannten 11 Fällen der Nichtvorbestraften kommt das Verbrechen wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Nach begangener Tat geben diese auch ihre Straftat zu und machen keine ernsten Schwierigkeiten gegen die beantragte Entmannung. Die körperlichen Ausfallserscheinungen als Entmannungsfolgen ähneln denen der übrigen Jahrgänge.

In den Altersklassen vom 21. bis zum 25. Lebensjahr wäre noch sorgfältiger als bisher zu prüfen, ob nicht doch noch mit einer, wenn auch verspäteten Ausreifung zu rechnen ist, Ganz besonders wäre darauf zu achten, wieweit aus der Pubertätszeit herübergewommene Vorstellungen den Weg zur normalen Sexualbetätigung versperrt haben. Psychotherapeutische Maßnahmen, wie von *Böhme* vorgeschlagen, könnten helfen. In einigen Fällen genügte sogar ein gewisser Zeitablauf, der durch das verhängte Strafmaß zu erreichen wäre. Bei Schwachsinnigen dieser Altersstufen erübrigen sich diese Erwägungen, und die Entmannung bleibt vollauf berechtigt.

Die plötzliche Zunahme der kastrierten Sittlichkeitsverbrecher um das 60. Lebensjahr zeigt, daß die Triebkraft und die Entladungstendenz der Sexualität eine Änderung erfahren hat. Die 11 bis dahin nicht vorbestraften Kastraten mit einwandfreier sozialer Anamnese bestätigen die bekannte Ansicht, daß arteriosklerotische Veränderungen psychische und somatische Umstellungen mit sich bringen, die den Träger dieser Veränderungen, wie *Bumke* sich ausdrückt, zum schwerkranken Menschen machen. Besteht die indizierte therapeutische Maßnahme dieser biologischen Altersveränderungen einzig und allein in der Kastration?

b) Körperliche Erscheinungen.

Den rein körperlichen Veränderungen, die nach der Entmannung auftreten können, ist in den amtlich vorgeschriebenen Untersuchungsbogen ein verhältnismäßig großer Raum zugeteilt. Die Fragen sind so gestellt, daß jede der zu erwartenden körperlichen Entmannungsfolgen eine Erwähnung finden muß.

Die bekanntesten Ausfälle auf körperlichem Gebiete beziehen sich jedoch auf Kastraten, die mit ihrer körperlichen Entwicklung noch nicht abgeschlossen haben. Diese Altersstufen sind im hiesigen Material nicht vertreten. Dies bringt es mit sich, daß diesbezügliche Beobach-

tungen mehr als spärlich sind und evtl. vorhandene einer eingehenden Prüfung kaum standhalten.

So sind Größenunterschiede nach der Entmannung nicht festzustellen. Es kommen einzelne Differenzen vor, die aber sicherlich mit der Meßtechnik und den angewandten Apparaten in Zusammenhang zu bringen sind, zumal eine 2. oder 3. durchgeführte Messung die zuerst festgestellte Körpergröße ergibt.

Gewichtsschwankungen sind öfter zu beobachten, hängen aber in den meisten Fällen mehr mit den veränderten Lebensbedingungen in der Haft als mit der Entmannung zusammen. Um aus den gemachten Beobachtungen über Schwankungen des Körpergewichtes bindende Schlüsse zu ziehen, halte ich den für die Umstellung notwendigen zeitlichen Abstand für zu kurz.

In einem Falle ist einige Monate nach der Entmannung eine auffällige Adipositas aufgetreten, die pastösen Charakter hatte und typisch weibliche Verteilung zeigte. Bei 2 Entmannten setzte eine Größenzunahme der Brustdrüsen ein in Form einer Gynäkomastie, eine davon war nur links lokalisiert. Veränderungen der Terminalbehaarung werden ganz selten angegeben, und wenn, dann aber nur von Entmannten, bei denen, da über die fünfziger Jahre hinaus, schon physiologisch mit einer Abnahme der Körperbehaarung zu rechnen war.

Über die Einbuße der Arbeitskraft und Ausdauer wird in 10 Fällen geklagt. Die Hälfte dieser Männer befindet sich ebenfalls in einem vorgeschrittenen Lebensalter, die anderen sind zum Teil schwere Psychopathen mit nur geringer Arbeitswilligkeit, denen die Entmannung Anlaß gab, schwer nachprüfbare Klagen vorzubringen.

Die schon anderweitig zur Erörterung gestellte Frage, ob Alkoholintoleranz und Entmannung in ursächlichen Zusammenhang zu bringen sind, kann hier nicht entschieden werden. Ein Teil befindet sich noch in Haft, wo eine Berührung mit dem Alkohol nicht möglich ist, von denen, die sich auf freiem Fuß befinden, geben nur zwei an, intoleranter gegen Alkohol geworden zu sein. Zwei weitere behaupten von sich, dauernd unter einem quälenden Durstgefühl zu leiden. Das Trinken bringe ihnen nur wenig Linderung.

In Richtung eines Diabetes insipidus erscheinen 2 Entmannte verdächtig. Flüssigkeitsaufnahme und -abgabe sind krankhaft erhöht, sonstige Erscheinungen einer glandulären Insuffizienz sind nicht nachweisbar. Einer von diesen hat allerdings 8 Jahre vor der Entmannung eine schwere Schädelverletzung durchgemacht, womit auch seine sexuelle Enthemmung zum Teil erklärt worden ist.

Vasomotorische Störungen werden von den Entmannten am über-einstimmendsten angegeben. Diese Beeinträchtigung des körperlichen Befindens muß nach den bisherigen Erfahrungen als die wesentlichste

angesehen werden. Die plastische Schilderung durch die Kastraten lässt auf eine organische Genese schließen. Eine Verschiebung in der Korrelation der innersekretorischen Drüsen kann meines Erachtens nur dafür verantwortlich gemacht werden.

31 Entmannte machen die gleichen Angaben über Schweißausbrüche, aufsteigende Hitze, Erröten und Erblassen, 4 weitere klagen dazu über Schwindelerscheinungen, Flimmern vor den Augen, während bei 8 anderen dauernde Kopfschmerzen vorherrschend sind. Diese Erscheinungen treten verhältnismäßig früh nach der Entmannung auf, sind bei allen Altersklassen vorzufinden und verschwinden 6—8 Monate nach der Kastration wieder. Wie schon vorher erwähnt kann die von *Lange* gemachte Beobachtung, das Alter zwischen 35 und 45 Jahren sei dafür prädisponiert, hier nicht bestätigt werden.

In dieses Bild gehören auch 2 Fälle, bei denen Störungen der Herz-tätigkeit aufgetreten sind, keine Muskel- oder Klappenstörungen, sondern mehr im Sinne einer funktionellen Störung, die mit Herz-beklemmungen und Tachykardien einhergeht. Verbunden mit dem Blut-andrang nach dem Kopf geben auch einige Entmannte Anfälle von Kurzatmigkeit an. Ein Asthma bronchiale ist nicht nachweisbar. Zwei Fälle von schwerem Asthma bronchiale bestanden schon vor der Ent-mannung, blieben weiter bestehen und zeigten eine ungünstige Ent-wicklung nach der Kastration, was allerdings auch mit dem höheren Lebensalter in Zusammenhang gebracht werden kann. Es bestand nur eine geringe Ansprechbarkeit auf die sonst üblichen therapeutischen Maßnahmen.

4 Entmannte beklagten sich über das häufige Urinieren im Sinne einer Pollakisurie. Eine Cystitis oder Urethritis war nicht erkennbar. Feststellungen über Prostataveränderungen liegen nicht vor, waren auch bei dem jugendlichen Alter und dem verhältnismäßig geringen zeitlichen Abstand von der Entmannung nicht anzunehmen. Besondere Krankheiten nach der Entmannung sind nicht vorzufinden. Auch be-stehende organische Minderwertigkeiten zeigten nach der Entmannung keine wesentlichen Veränderungen weder nach der guten noch nach der schlechten Seite, abgesehen von 2 Fällen des bereits schon früher be-stehenden Asthma bronchiale. Eine Anaemia perniciosa sprach auch nach der Kastration gut auf die Lebertherapie an.

Unter den bisherigen Fällen befinden sich 7 Epileptiker. Bei einem von diesen ist ein Schädeltrauma die auslösende Ursache. Einer der Kastrierten gibt an, nach der Entmannung wieder Anfälle zu haben. Nach seiner Schilderung — er will Jahre vor der Entmannung von An-fällen frei gewesen sein — sind es zwar epileptiforme Anfälle, denen aber eine starke psychogene Komponente zugesellt ist. Ein schwach-sinniger Stotterer mit epileptisch verändertem Wesen demonstriert im

Bedarfsfalle, um nach hysterischer Art über den Umweg des Bemitleidens sich durchzusetzen. Bei allen übrigen zeigte sich die Epilepsie nach keiner Richtung beeinflußt. Lediglich einer wird nach der Entmannung als Querulant bezeichnet, was aber mit der epileptischen Persönlichkeit in Zusammenhang zu bringen ist.

4 Todesfälle längere Zeit nach der Entmannung zeigen keine Beziehung zu der durchgeführten Kastration. Einer starb an einem Prostatacarcinom. Im Schrifttum wird die Möglichkeit erwogen, daß ein Zusammenhang zwischen Entmannung und Krebsbildung bestehen könnte. Dieser eine Fall ist dafür nicht beweisend. Das vorgesetzte Lebensalter (64. Lebensjahr) und die damit verbundene höhere Krebs-erwartung erlaubt noch nicht den Schluß, Entmannung und Krebs in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen.

Ein 29jähriger Kastrat starb 2 Jahre nach der Entmannung an einer Lungenentzündung. Die Todesursache der beiden weiteren ist nicht genau bekannt, jedenfalls nicht ungewöhnlich, und steht mit der Kastration in keinem Kausalzusammenhang.

c) Psychische Erscheinungen.

Die psychische Einstellung der einzelnen Entmannten zur Kastration hängt wesentlich von der Ausgangspersönlichkeit ab. Wenn hier und da einige Veränderungen festzustellen sind, so ist zu bedenken, daß es sich bei den hiesigen Sittlichkeitsverbrechern, wie bei dieser Art von Kriminellen überhaupt, meistens um schwere Psychopathen oder Schwachsinnige handelt. Es wäre verwunderlich, wenn diese Menschen, die sich zeit ihres Lebens durch eine veränderte Gefühls- und Willens-ansprechbarkeit ausgezeichnet haben, nun plötzlich auf ein nicht unwesentliches Erlebnis eine ihrer Konstitution entsprechende Reaktion vermissen ließen.

Vorherrschend ist eine hypochondrisch-depressive Verhaltensweise. In bezug auf die Gesamtmenge ist diese jedoch zahlenmäßig gering. Im ganzen entfallen auf die 187 nur 16 Entmannte, die in depressiv-hypochondrischer Form auch Jahre nach der Entmannung reagierten. Sie blieben dabei in der Anstalt sowie in Freiheit noch für den Beruf verwendungsfähig.

In euphorisch-dementer Weise zeigte sich nach der Kastration ein primär hochgradig Schwachsinniger, der schon früher als „Dorfdepp“ zur Belustigung der Kinder sich produziert hatte.

Als ausgesprochen reizbar sind 5 Entmannte anzusehen, als psychisch labiler erscheinen 3 weitere. Dagegen behaupten 5 Kastraten von sich, sie wären nach der Entmannung bedeutend ruhiger geworden, auch die Familienangehörigen bestätigen es in einigen Fällen. Eine gewisse

Abgestumpftheit ist bei 8 wenig intelligenten Entmannten festzustellen, hier auf dem Boden eines angeborenen Schwachsinns.

Nach den Beobachtungen von *Lange* treten in einer bestimmten Altersstufe bei kastrierten Männern psycho-somatische Störungen auf, die starke Anklänge an die Erscheinungen des weiblichen Klimakteriums zeigen. Schwindelanfälle, Schweißausbrüche, Ohrensausen, Kopfschmerzen, Blutandrang nach dem Kopf, Mattigkeit, Schlafstörungen, dazu seelische Störungen: reizbar, verdrossen, empfindsam, rührselig usw., dies bezeichnet er als ein Klimakterium virile. Dabei erhalten die körperlichen Symptome ihre besondere Ausprägung durch die Veränderung im psychischen Gesamtstatus.

Lange hat an seinen Fällen aufgezeigt, daß diese klimakterischen Beschwerden an den zeitlichen Abstand des Hodenverlustes nicht gebunden sind, sondern lediglich mit einer bestimmten Altersstufe zusammenhängen. Zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr ergibt sich dieses von ihm gezeichnete Zustandsbild. Entmannte, die jahrelang vorher beschwerdefrei waren, kamen in diesem Alter zu den genannten Erscheinungen. Umgekehrt wurde bei einem Verlust der Hoden zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr das baldige oder sofortige Auftreten der klimakterischen Erscheinungen beobachtet.

Dieses Gebundensein an die genannten Altersklassen konnte im hiesigen Material nicht bestätigt werden. Auch hier waren Beobachtungen zu machen, daß klimakterische Beschwerden auftraten. Die Verteilung auf die einzelnen Altersklassen zeigte aber keine besondere Bevorzugung. Wenn zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr rein zahlenmäßig die Ausfallserscheinungen überwiegen, so liegt das daran, daß dieses Lebensalter das Gros der Sittlichkeitsverbrecher stellt. Zwei behaupten von sich, daß sie das Gefühl des Verfolgtseins nicht los werden. Das psychische Bild reicht aber nicht aus, um sie schon als paranoide Psychopathen zu bezeichnen. Drei Mann geben an, ihr Gedächtnis habe jetzt merklich nachgelassen, einer davon ist schwerer Hysteriker. Objektiv läßt sich diese Angabe nicht nachprüfen, da für die früher bestandene Gedächtnis- und Merkfähigkeit keine Belege vorhanden sind.

Kurzdauernde Unruhezustände, eine leichte Überempfindlichkeit werden hier und da angegeben. In der Vorgeschichte lassen sich aber verwandte Verhaltensweisen schon vor der Entmannung aufzeigen.

Bei verschiedenen Entmannten habe ich während ihrer Haft mehrere stark psychotisch gefärbte Verstimmungszustände beobachten können, der ganze Komplex war auf die Kastration eingestellt, hatte hypochondrisch-querulatorischen Charakter. Die primäre schwer psychopathische Persönlichkeit, dazu das komplikationslose Abklingen beweisen, daß diese Reaktion nicht anders zu werten ist als die bei Minderwertigen oft

festzustellenden Haftpsychose und ähnliche reaktive Äußerungen ohne organischen oder endokrinen Zusammenhang mit der erfolgten Kastration.

So verhält es sich besonders mit 2 Fällen, die nach der Entmannung an einer schweren Haftpsychose erkrankten und deshalb in die Heilanstalt überführt werden mußten. Nach dem Urteil der Heilanstalten wurden auch dort ausgesprochene Geisteskrankheitszustände nicht beobachtet. Es waren psychogene Reaktionen, die bald zum Abklingen kamen.

Ernster zu beurteilen sind 3 Kastraten, die nach der Entmannung schizophrene Zustände in der Strafanstalt sowie auch in der Heilanstalt zeigten. Bei allen dreien war primär ein angeborener Schwachsinn nachweisbar. Die Familienanamnese ergab nur in einem Falle eine angedeutete Belastung. Eine Schwester soll in jungen Jahren an Krämpfen gelitten haben.

Der Fall A., 48 Jahre alt, soll schon vor der Entmannung hysteriforme Anfälle gehabt haben. Kurz vor der Operation litt er wegen des zu erwartenden Eingriffs an reaktiven Depressionen. Nach der Entmannung besserte sich der Zustand. Nach 2 Jahren erkrankte er an einer schweren Psychose. Die Heilanstaltsunterbringung wurde notwendig. Die Diagnose der Heilanstalt: Ppropfschizophrenie! A. befindet sich noch in der Heilanstalt.

Der Fall B., 40 Jahre alt, leidet an angeborenem Schwachsinn. Er macht 2 Monate nach der Entmannung einen geistesgestörten Eindruck, halluziniert, äußert Größenideen und zeigt inkohärente Redeweise. B. hält sich 2 Jahre in der Heilanstalt auf. Die Diagnose: Ppropfschizophrenie! Nach seiner Entlassung wird er von einem ihn später behandelnden Arzt als postpsychotische Persönlichkeit angesehen.

Im Falle C. besteht nach der Anamnese bei der Schwester Epilepsie. Er leidet an angeborenem Schwachsinn. Im Jahre 1934 hat er eine Lues durchgemacht. 6 Monate nach der Entmannung wird er wegen Verstimmungszuständen, Wahnideen und wegen läppischen Wesens nach der Heilanstalt überführt. Die dort gestellte Diagnose: Schwachsinn und Psychopathie mit vorübergehenden Stimmungsschwankungen!

d) Verhalten der Sexualität.

Die Sexualitätsverhältnisse bei den zwangsmäßig Entmannten objektiv beurteilen zu können, wird jetzt wie auch in Zukunft auf kaum überwindbare Schwierigkeiten stoßen. Während sich die Kastraten noch in Haft befinden, sind sie in der Möglichkeit verhindert, entsprechende Proben bei sich anzustellen. Onanieversuche werden ängstlich verschwiegen. Man will auf jeden Fall den früher zum Verhängnis gewordenen Trieb nicht mehr besitzen, um evtl. weiteren Sicherungsmaßnahmen aus dem Wege zu gehen.

Ich konnte des öfteren bei einer unvermuteten Untersuchung dieses oder jenes Entmannten eine ödematöse Schwellung des Gliedes feststellen, die ohne Zweifel nur durch onanistische Manipulationen

hervorgerufen sein konnte. Es wurde aber nie eine ähnliche Betätigung zugegeben, im Gegenteil, man betonte um so feierlicher, jede Form von sexuellem Reiz nicht mehr zu verspüren.

Auch sexuelle Träume wurden in Abrede gestellt. Nur wenige Kastraten, hier handelt es sich um homosexuelle, die intellektuell höher stehen, machen einige verwertbare Angaben, aus denen zu schließen ist, daß die Triebrichtung nicht geändert ist, die Triebkraft aber eine Einbuße erlitten hat.

Ebenso sind die in Freiheit befindlichen Entmannten von der Befürchtung beherrscht, beim Zugeben einer noch vorhandenen Sexualität sich weiteren Sicherungsmaßnahmen auszusetzen. Deshalb sind auch deren Angaben als nicht einwandfrei zu werten.

Wenn ich nun einzelne Fälle anführe, bei denen eine sexuelle Betätigung noch möglich ist, so glaube ich sicher zu gehen mit der Annahme, daß die tatsächlichen Verhältnisse ein noch höheres Maß an noch vorhandenem Sexualempfinden und auch -Verlangen bei den Entmannten aufweisen.

So zeigen schon die rückfälligen Entmannten, wie wenig ihren Angaben über das Sexuelle Glauben zu schenken ist. Nach der Kastration gaben diese übereinstimmend an, nicht die geringste somatische oder psychosexuelle Empfindung oder ein Verlangen solcher Art mehr zu verspüren, dennoch reichte es aber zu einem neuen Sittlichkeitsverbrechen.

Auch jahrelanges Infreiheitsein wird die Entmannten nur in seltenen Fällen veranlassen, objektive Angaben über das Verhalten von Libido und Potenz zu machen.

Den bisher an Entmannten gemachten Beobachtungen in Deutschland ist deshalb für die prognostische Beurteilung analoger zu entmannender Fälle nur mit äußerster Vorsicht ein Wert beizumessen. 5 Kastraten, bei denen die Kastration 1—2 Jahre zurückliegt, behaupten von sich, noch vorübergehend Erektionen zu haben. Die morgendliche Wassersteife sei dabei am häufigsten. Bei zweien von diesen liegt die Operation ein knappes Jahr zurück, so daß der Angabe durchaus Glauben zu schenken wäre. Einer behauptet, er habe das Gefühl, als ob er noch imstande wäre, einen regelrechten Geschlechtsverkehr auszuüben (dies allerdings erst 5 Monate nach der Operation). Zwei weitere bemerken an sich noch Ejakulationen, davon steht der eine im Verdacht der Onanie. Von den in Freiheit befindlichen haben 4 Mann noch, wenn auch in größeren Abständen, Geschlechtsverkehr, der noch bei Nachhilfe von seiten der Ehefrau durchführbar ist. Es wird dazu angegeben, daß sie den Verkehr nur der Frau zuliebe ausübten. Ein ausgesprochener Wunsch danach bestehe nicht mehr.

Aus der Möglichkeit, nur so wenig anzuführen, ist ersichtlich, wie verhältnismäßig spärlich die Angaben — im Vergleich zu der Zahl der

Entmannten — über die noch bestehende Form der Sexualität ist. Alle übrigen, außer den jetzt angeführten 10 Entmannten, wollen den Geschlechtstrieb in jeder Form sofort oder nach 2—4 Wochen verloren haben.

Diese Beobachtungen, falls tatsächlich wahr, würden im Gegensatz zu den von *Wolf* und *Lange* gemachten Feststellungen stehen. Da die in den Strafanstalten bei der Untersuchung gemachten Beobachtungen erkennen lassen, daß die Entmannten dort größtes Interesse an der Zufriedenstellung ihrer Befrager durch „günstige“ Antworten haben und zudem jeder Anregung zum Verkehr entbehren, ist anzunehmen, daß die bei *Wolf* und *Lange* gewonnenen Kenntnisse in dieser Richtung verwertbarer sind, da es sich im Falle *Lange* nicht um Kriminelle handelt, im Falle *Wolf* das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt geblieben ist.

Danach kann man die Erkenntnis als gesichert hinnehmen, daß durch die Kastration Libido und Potenz in fast allen Fällen vermindert werden. Die Verminderung ist als ausgesprochene Triebdämpfung zu betrachten. Die Triebstärke erleidet also eine wesentliche Einbuße, die Triebrichtung bleibt unverändert. Es muß damit gerechnet werden, daß erst nach einigen Monaten, vielleicht bis zu einem Jahr nach der Entmannung die gewünschte Triebdämpfung eingetreten ist. In manchen Fällen wird auch eine jahrelange Überdauer von Libido und Potenz nicht ausgeschlossen sein, allerdings werden diese zu den Seltenheiten gehören.

Die hochgradig Schwachsinnigen, die weitgehend den Impulsen ihrer zur Entladung drängenden Sexualität nachgegeben haben, zeigen, daß die Entmannung in ihrer Wirkung der Aufhebung dieser Impulse als ein voller Erfolg anzusehen ist. Auch in ihrem sonstigen Verhalten sind sie ruhiger geworden und lassen sich besser leiten. Zum Teil ist ihnen der früher zum Verhängnis gewordene Trieb nicht mehr in Erinnerung.

Bei den anlagemäßigen Invertierten, speziell bei den Homosexuellen, wird in einigen Fällen offen zugegeben, daß die Triebrichtung keine Änderung erfahren hat. Die Angaben über die Triebstärke sind sehr zurückhaltend aus den vorher erwähnten Gründen. Lediglich einer gab $1\frac{1}{2}$ Jahr nach der Entmannung kurz vor der Entlassung aus der Strafhaft an, er wisse wirklich nicht, ob er endgültig geheilt sei. Er sähe, wie ihm Beschäftigung außerhalb der Anstalt gezeigt hätte, auch jetzt noch gern hübsche Knaben und fühle sich zu ihnen hingezogen.

Wesentlich besser sprechen nach den hiesigen Erfahrungen die Exhibitionisten auf die Entmannung an; die Intelligenteren und Einsichtigen unter ihnen geben glaubwürdig an, nicht die geringste Neigung zu der früheren Perversion mehr zu verspüren. Sie fühlen sich ehrlich

zufrieden und bedauern es, nicht schon früher sich diesem Eingriff unterzogen zu haben. Urteile wie: „Mir ist ein Stein vom Herzen gefallen!“ oder „Ich bin überglücklich!“ sind oft zu hören.

e) *Rückfällige Sittlichkeitsverbrecher nach erfolgter Entmannung.*

Die durch die Kastration gewünschte Sicherung und Besserung reichte nach den hiesigen Beobachtungen in 3 Fällen — von 112 nach der Strafverbüßung entlassenen Kastraten — nicht aus, die Rückfallsgefahr zu beheben.

Der Fall X., geboren 1885, entmannt im Alter von 49 Jahren, verspürte seit dem 18. Lebensjahr homosexuelle Neigungen. In diesem Alter verbüßt er die erste Freiheitsstrafe wegen homosexuellen Vergehens. Bis zu seiner Entmannung im Oktober 1934 erhält er 20 Vorstrafen, darunter 8 wegen homosexueller Vergehen und Verbrechen. Im April 1935 wird X. aus der Strafhaft entlassen. Sofort nach der Entlassung betätigt er sich sexuell wie vor der Entmannung. 1936 wird er festgenommen. Er wird zu $1\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. X. ist willensschwach, dabei nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen als anlagemäßiger Homosexueller anzusehen. Geschlechtsverkehr mit Frauen will er nie gehabt haben.

Fall Y., geboren 1879, entmannt im Alter von 56 Jahren, ist 25 mal vorbestraft. Darunter befinden sich 6 Vorstrafen wegen Unzuchtshandlungen. Er fühlt sich zu minderjährigen Knaben hingezogen, lässt eine deutliche homosexuelle Komponente in seiner Sexualität erkennen und zeigt außerdem Neigung zum Zurschaustellen seines „Erwachsenen“-Genitale. 1935 wird Y. entmannt. Ein Jahr nach der Entmannung exhibiert er in „wollüstiger Absicht“ vor minderjährigen Kindern. Nach Sonderlage des Falles wurde Y. mit 9 Monaten Gefängnis bestraft.

Der 3. Fall Z., geboren 1885, entmannt im Alter von 50 Jahren, ist bereits von Neureiter erwähnt worden. Bis zu seiner letzten Verurteilung ist Z. 16 mal vorbestraft. 9 Vorstrafen beziehen sich auf Sittlichkeitsverbrechen, begangen an minderjährigen Mädchen. In seiner Kindheit litt er an spinaler Kinderlähmung. Das linke Bein ist seit dieser Zeit in der Entwicklung etwas zurückgeblieben. Im September 1935 wird Z. entmannt. Im August 1936 begeht er wie vor der Entmannung Sittlichkeitsverbrechen an minderjährigen Mädchen. Eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und Sicherungsverwahrung wird gegen ihn ausgesprochen. Neureiter spricht den Verdacht aus, bei Z. könnte es sich um einen Infantildysplastiker handeln. Von mir durchgeführte Explorationen können diese Annahme nur bestätigen. Z. ist mir als hypochondrisch-querulatorischer Psychopath mit stark infantilem

Gepräge bekannt. Eine körperliche und seelische Minderwertigkeit kommt schon ausdruckspsychologisch zum Vorschein. Mit dem Ausdruck dysplastisch wird die auffällige Inkongruenz auf somatischem und psychischem Gebiete beleuchtet. Seine Triebrichtung und Triebäußerung zeigte — sofern rückschließend zu urteilen ist — und zeigt auch heute noch keine feste Bindung weder hetero- noch homosexuell. Seine Libido schweift unbestimmt umher und wird auch früher bei seiner nur gering ausgeprägten somatischen Sexualität wenig fixiert gewesen sein. Erektionen und Orgasmus spielten bei Z. nur eine untergeordnete Rolle. Manipulationen infantiler Natur befriedigten den Z. vollauf.

Die beiden ersten Rückfälligen sind als Homosexuelle anzusehen. Dabei ist X. echter Homosexueller, während bei Y. neben der Homosexualität infantile Züge des Zurschaustellens der Genitalregion vorhanden sind. Diese beiden Kastraten zeigen, daß die Triebrichtung nicht verändert worden ist.

Daß die kurze Zeit nach der Entmannung für die erfolgte Rückfälligkeit allein verantwortlich gemacht werden kann, erscheint fraglich. Hier wird vor allen Dingen daran zu denken sein, ob es sich nicht um somatisch hyposexuelle Individuen handelt, bei denen aus einem gewissen Reizhunger heraus die Psychosexualität eine Steigerung schon vor der Entmannung erfahren hat. Da dieser Sonderfaktor der Sexualität durch die Entfernung der Hoden nur wenig, und wenn wirklich, dann erst nach langer Zeit eine Einbuße erfährt, ist es für die zukünftigen Fälle ernstlich zu erwägen, wieweit eine Entmannung berechtigt erscheint. Die Entmannung würde nur dann den vollen Erfolg versprechen, wenn die Dynamik der Perversion aufhörte.

Über die Sexualitätsverhältnisse gaben alle 3 nach erfolgter Entmannung vor ihrer Rückfälligkeit übereinstimmend an, nicht die geringsten sexuellen Anwandlungen zu verspüren, ein Beweis für die Fragwürdigkeit dieser Angaben.

f) Erblichkeitsverhältnisse.

Bei der Prüfung der erbbiologischen Verhältnisse zeigen die hiesigen Kastraten eine Belastung vorwiegend im angeborenen Schwachsinn. 65 Entmannte, also ein gutes Drittel, sind als schwachsinnig zu bezeichnen. In 27 Fällen wurde der Schwachsinn als Ermöglichungsgrund zur Straftat angenommen. Dementsprechend wurde auch die Zurechnungsfähigkeit als erheblich vermindert angesehen.

Chronischer Alkoholismus bei den Vorfahren war in 11 Fällen vorzufinden. Bei weiteren 9 Probanden hatte eigener übermäßiger Alkoholgenuss eine Charakterdepravation zur Folge. Bei der Gesamtzahl der 187 Entmannten ergibt sich aus dem ärztlichen Gutachten, daß in rund

30% aller Fälle bei den einzelnen Verbrechen der Alkohol als Erleichterung zur Straftat mitgewirkt hat. Es handelt sich meist um Mengen, die ein Excitationsstadium hervorgerufen haben, in welchem die nur schwachen Schranken gefallen sind. Ausgenommen davon sind die Homosexuellen, bei denen durchweg Alkoholeinwirkung keine Rolle gespielt hat.

In 8 Fällen sind Geisteskrankheiten bei den Eltern oder Geschwistern vorhanden. Aus den Angaben ist nicht klar ersichtlich, um welche Art von Psychosen es sich handelt. Der Grad der Krankheit war aber so schwer, daß Heilanstaltsunterbringung notwendig war.

Bei 6 Entmannten zeigen andere Familienmitglieder dieselbe Art der kriminellen Entgleisung. In 4 Fällen ist ein Bruder wegen ähnlicher Sittlichkeitsdelikte vorbestraft. Einer von diesen ist ebenfalls entmannt. Im 5. Falle ist Vater und Sohn Exhibitionist, beim 6. ist der Exhibitionismus bei Vaters Bruder vorzufinden.

Zusammenfassung.

Die bisherigen Feststellungen an den 187 Entmannten mit einer Beobachtungszeit von längstens 5 Jahren ergeben folgendes Bild:

Schwere körperliche Veränderungen als Entmannungsfolgen konnten hier nicht beobachtet werden. Eine auffällige Gewichtszunahme und eunuchoider Fettpolsteransammlungen waren nur in einem Fall, und dies verhältnismäßig kurz nach der Operation, anzutreffen. Im allgemeinen dürfte wohl die Zeit nach der Entmannung im hiesigen Material als für zu kurz angesehen werden, um alle zu erwartenden körperlichen Veränderungen erschöpfend behandeln zu können.

In 2 Fällen begannen die Brustdrüsen zu hypertrophieren. In 4 Fällen werden Störungen des Wasserhaushalts angegeben. Vasomotorische Störungen in Form von Kopfschmerzen, Schweißausbrüchen und Blutwallungen nach dem Kopf bestehen bei 25% aller Kastraten, treten bald nach der Entmannung auf und schwinden nach 6—8 Monaten.

Den wiederholten Anregungen im in- und ausländischen Schrifttum, die Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige nur in den äußersten Fällen vor dem 25. Lebensjahr durchzuführen, kann nach hiesiger Beobachtung nur beigestimmt werden. Schwere Schwachsinnssymptome könnten als solche „äußersten Fälle“ angesehen werden.

Bei den senilen und arteriosklerotischen Sittlichkeitsverbrechern wird zu überlegen sein, welche anderen Maßnahmen (Internierung) geeigneter sind, um das heilsame Gesetz nicht in Mißkredit zu bringen.

Die psychische Reaktion auf die zwangsmäßige Entmannung ist meist depressiv-hypochondrisch. Diese Einstellung klingt bald ab. Möglich ist es, daß Psychopathen etwas reizbarer oder labiler werden, dies ist aber nicht die Regel. 3 Schwachsinnige erkrankten nach der

Entmannung an psychotischen Zuständen, die sich zu schizophrenieähnlichen Bildern verdichteten.

Die Sexualitätsverhältnisse werden in der Strafhaft, aber auch nach der Entlassung bei den zwangsmäßig Entmannten nur schwer objektiv zu beurteilen sein. Die wahren Verhältnisse werden aus den bereits dargelegten Gründen nur ganz selten angegeben werden.

Die rückfälligen Sittlichkeitsverbrecher zeigen, daß jene Sonderform von sexuell Abwegigen weniger gut auf die Entmannung anspricht, die nicht durch eine somatische Hypersexualität als vielmehr durch eine Inkongruenz zwischen Libido und Potenz, wobei die Lipido in der Psychosexualität gesteigert ist, zum Sittlichkeitsverbrecher geworden sind. Liegt dazu noch auf somatischem Gebiet eine Hyposexualität vor, so behalten diese Entmannten allzu leicht ihre Neigung zu sexuellen Ersatzhandlungen. Eine Entfernung der Hoden erfaßt nicht die Wurzeln der Perversion, da diese im Psychosexuellen verankert ist. Die Rückfälligen bestätigen auch, daß die Prognose bei den Homosexuellen nicht so günstig ist, wie das für die anderen sexuell Invertierten gilt.

Bei der erblichen Belastung spielt der Schwachsinn die wesentlichste Rolle. Ein Drittel aller Entmannten ist mit angeborenem Schwachsinn behaftet.

Chronischer Alkoholismus war bei den Vorfahren in 11 Fällen, häufiger bei den Probanden selbst — dies in 30 % aller Fälle —, Geisteskrankheiten unter den Vorfahren waren in 8 Fällen nachzuweisen.

Gleiche oder ähnliche sexuelle Perversionen im Erbgang waren bei 6 Entmannten vorzufinden.

Gestatte mir, Herrn Professor Dr. Schrader meinen verbindlichsten Dank für die Überlassung des Themas auszusprechen. Ebenso danke ich Herrn Reg.-Med.-Rat Dr. Loofs, der mich während meiner Tätigkeit an den hiesigen Strafanstalten durch wertvolle Anregungen in die Lage versetzt hat, das gestellte Thema zu bearbeiten.

Literaturverzeichnis.

- Bechtereew*, Die Perversitäten und Inversitäten vom Standpunkt der Reflexologie. Arch. f. Psych. 68, 100—210 (1923). — *Becker*, Die Entfernung der Keimdrüsen beim Manne nach deutschem Recht. Med. Welt 1938. — *Boeters*, Die Lösung eines schwierigen Sexualproblems. Münch. med. Wschr. 76, 1683 (1929) — Die Kastration von Sexualverbrechern. Münch. med. Wschr. 77, 369 (1930). — *Böhme*, Psychotherapie, Psychoanalyse und Kastration im Dienste der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Münch. med. Wschr. 1930, 1580 — Psychotherapie und Kastration. — *Bumke*, Lehrbuch der Geisteskrankheiten. — *Crowe*, Zur Geschichte der Entmannung. Breslau 1936. — Dtsch. med. Wschr. 61, H. 1, 592—593 (1935). — *Dohrn*, Z. Med.beamte 46 (1933). — *Dubitscher*, Zur Frage

der Kastrationsfolgen. Öff. Gesdh.dienst **2** (1936). — *Fischer*, Psychopathologie des Eunuchoidismus und dessen Beziehung zu Epilepsie. Z. Neur. **11** (1939) — Die Wirkungen der Kastration auf die Psyche. Z. Neur. **94**, 275 (1925) — Die Rolle der inneren Sekretion in den körperlichen Grundlagen für das normale und kranke Seelenleben. Zbl. Neur. **34**, 233 (1924) — Betrachtungen über Unfruchtbarmachung bei Geisteskranken. Soz.hyg. Mitt. **9** (1925). — *Forel*, Die sexuelle Frage. München 1905. — *Franke*, Deutsches Strafrecht **1935**, 186ff. — *Fromk*, Praktische Erfahrungen mit Kastration und Sterilisation psychisch Defekter in der Schweiz. Mschr. Psychiatr. **57** (1925). — *Frommer*, Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse von 100 Entmanten. Deutsche Justiz **1938**, Nr 27. — *Gaupp*, Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger. Berlin 1925. — *Gütt-Rüdin Ruttké*, Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 — Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. VI. 1935. 1936. — *Hackfield*, Über die Wirkungen der Kastration bei 40 sonst unheilbaren Sexualverbrechern. Mschr. Psychiatr. **87**, H. 1. — *Kartal*, Kastration aus psychiatrischer Indikationsstellung. Arch. klin. Chir. **155**, 324 (1929). — *Kauders*, Innere Sekretion des Hodens und Sexualität. Allg. Z. Psychiatr. **79**, 255 — Keimdrüse, Sexualität und Zentralnervensystem. Beih. zu Bachoeffers Mschr. Psychiatr. **1928**, H. 44. — *Kopp*, Die Kastration von Sexualverbrechern und Triebentarteten. Dtsch. Ärztebl. **66**, H. 48 — Gesetzliche Unfruchtbarmachung. Kiel 1934 — Die Sterilisierungsgesetzgebung in den skandinavischen Ländern. Dtsch. Ärztebl. **64**. — *Lange*, Die Folgen der Entmannung Erwachsener. Breslau 1934. — *Maier, H. W.*, Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation. Z. Neur. **98**, 200 (1925). — *Meywerk*, Soziales Verhalten entmaunter Sittlichkeitsverbrecher nach der Haftentlassung. Mschr. Kriminalbiol. **1938**, H. 9/10. — *Möbius*, Über die Wirkungen der Kastration. 2. Aufl. Halle 1906. — *Näcke*, Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als wirksamer sozialer Schutz. Groß. Arch. Kriminol. **3**, 58 (1890) — Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheiten. Psychiatr.-neur. Wschr. **7** (1905) — Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Neur. Zbl. **1909**, 226. — *Neureiter*, Zwei Versager nach Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige. Mschr. Kriminalbiol. **1938**, H. 9/10. — *Pelikan*, Gerichtlich-medizinische Untersuchungen über das Skopzentum in Rußland. Gießen 1876. — *Pietrusky*, Die gerichtsärztliche und sozialärztliche Bedeutung der Kastration und Sterilisation als Heilmittel. Dtsch. Z. gerichtl. Med. **3**, 162 (1924). — *Rieger*, Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht betrachtet. Jena 1900. — *Sand*, Das dänische Sterilisationsgesetz vom 1. VI. 1929 und seine Resultate. Mschr. Kriminalbiol. **26** (1935). — *Schäfer-Wagner-Schafheule*, Erläuterungen zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Berlin 1934. — *Schinz u. Slotopolowsky*, Exper. und histologische Untersuchungen am Hoden. Dtsch. Z. Chir. **1924**. — *Schlegel*, Das Staatl. Krankenhaus beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit im Dienste der Rassenpolitik (111 Kastrationen). Münch. med. Wschr. **81**, 1874 (1934) — Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherungsmaßregel gegen gefährliche Sexualverbrecher. Öff. Gesdh.dienst **1935** — Dtsch. med. Wschr. **68**, 592 (1935). — *Slotopolowsky u. Schinz*, Histologische Beobachtungen am menschlichen Hoden. Virchows Arch. **1924** — Histologische Hodenbefunde bei Sexualverbrechern. — *Wolf*, Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Bern 1934 — Die Kastration des Mannes aus psychiatrischer Indikation: „Verhütung erbkranken Nachwuchses.“ Basel 1938.